



Gebührenordnung

Datum des Inkrafttretens: 08. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Zweck und Gegenstand..... | 2 |
| 2. | Teilnehmergebühren..... | 2 |
| 3. | Allgemeine Handels- und Abwicklungsgebühren..... | 2 |
| 4. | DLT-Effekte Zulassungsgebühren | 3 |
| 5. | Beteiligung am Handelserlös..... | 5 |
| 6. | Preisermässigung..... | 5 |
| 7. | Dienstleistungen..... | 5 |
| 8. | Allgemeine Bestimmungen..... | 6 |
| 9. | Schlussbestimmungen | 7 |

1. Zweck und Gegenstand

Die Gebührenordnung der BX Digital AG (**BX Digital**) regelt die Gebühren, die Teilnehmer und Emittenten gemäss Reglementen der BX Digital verpflichtet sind zu entrichten.

2. Teilnehmergebühren

| Teilnehmerart | Einmalige Aufnahmegebühr | Jahresgebühr, respektive Aufrechterhaltungsgebühr |
|---------------------------------------|--------------------------|---|
| 2.1. Grundgebühr Handelsteilnehmer | CHF 10'000.00 | CHF 15'000.00 |
| 2.2. Zusatzgebühr für Market Maker | CHF 0.00 | CHF 0.00 |
| 2.3. Reporting Teilnehmer | CHF 200.00 | CHF 200.00 |

Die BX Digital hält sich vor, Spezialkonditionen zu vereinbaren. Falls Spezialkonditionen angeboten werden, können diese von allen Handelsteilnehmern beansprucht werden.

3. Allgemeine Handels- und Abwicklungsgebühren

Die Gebühren finden Anwendung für alle Handelssegmente.

| Gebührenart | Preis |
|---|-----------|
| 3.1. Handelsteilnehmer Pauschalgebühr pro Ausführung: Segment Admitted Equity | CHF 10.00 |
| Alle übrigen Segmente | CHF 1.00 |
| 3.2. Market Maker Pauschalgebühr pro Ausführung | CHF 5.00 |

| | |
|--|--|
| 3.3. Liquidity Provider Trading Fee pro Ausführung | 0.01% Mindestgebühr pro Ausführung CHF 1.50 |
| 3.4. Abwicklung Pauschalgebühr pro Abwicklung und Teilnehmer auf dem Ethereum Mainnet | CHF 0.80 |
| 3.5. Mistrade Fee pro anerkanntem Mistrade und Teilnehmer | CHF 500.00 |

4. DLT-Effekte Zulassungsgebühren

| Gebührenart | Einmalige Zulassungsgebühr | Jahresgebühr, respektive Aufrechterhaltungsgebühr |
|---|----------------------------|---|
| 4.1. Beteiligungsrechte (Admitted Equity) Zulassung | CHF 15'000.00 | CHF 7'500.00 |
| 4.2. Beteiligungsrechte (Admitted Equity): Kapitalerhöhung (ohne Bezugsrechtshandel) | CHF 2'500.00 | n/a |
| 4.3. Beteiligungsrechte (Admitted Equity): Kapitalerhöhung (mit Bezugsrechtshandel) | CHF 3'500.00 | n/a |
| 4.4. Beteiligungsrechte (Admitted Equity) Separate Handelslinie für z.B. Aktienrückkauf, pro Jahr | n/a | CHF 3'000.00 |

| | | |
|--|--------------|-----|
| 4.5. Beteiligungsrechte Aktiensplit oder Reverse Split | CHF 2'500.00 | n/a |
|--|--------------|-----|

| | | |
|---|--------------|--------------|
| 4.6. Anleihen Aufnahme Neuemittent | CHF 8'000.00 | n/a |
| 4.7. Anleihen Neuzulassung pro Instrument | CHF 2'000.00 | CHF 1'000.00 |

| | | |
|---|--------------|--------------|
| 4.8. Exchange Traded Products (ETPs) Aufnahme Neuemittent | CHF 8'000.00 | n/a |
| 4.9. Exchange Traded Products (ETPs) Neuzulassung pro Instrument | CHF 1'500.00 | CHF 1'500.00 |

| | | |
|--|--------------|------------|
| 4.10. Derivate Aufnahme Neuemittent | CHF 8'000.00 | n/a |
| 4.11. Derivate Neuzulassung pro Instrument | CHF 200.00 | CHF 200.00 |

5. Beteiligung am Handelserlös

| Beteiligungsart | Vergütung |
|--|-----------|
| 5.1. Beteiligungsrechte (Admitted Equity) Anteilsmässige Beteiligung der zugelassenen Gesellschaft an den Handelsgebühren (Ziff. 3.1) in ihren eigenen Beteiligungspapieren | 20.00% |

6. Preisermässigung

Wenn Teilnehmer bereits Teilnehmer der BX Swiss AG (**BX Swiss**) sind, reduzieren sich die Gebühren für Handelsteilnehmer gemäss Ziffer 2.1 um 50%. Diese Reduktion wird gewährt aufgrund von Synergieeffekten mit der BX Swiss, insbesondere geringeren Kosten im Zusammenhang mit der technischen Anbindung.

Wenn Gesellschaften bereits Reporting Teilnehmer an der BX Swiss sind, dann entfällt die Aufnahmegebühr und reduziert sich die Jahresgebühr gemäss Ziffer 2.3 Reporting Teilnehmer um 50%. Diese Reduktion wird gewährt aufgrund von Synergieeffekten mit der BX Swiss.

7. Dienstleistungen

| Dienstleistung | Vergütung |
|---|--|
| 7.1. Allgemeine Dienstleistungen nach Aufwand, pro Stunde Mindestgebühr Gesuche | u.a. Bearbeitung von Gesuchen, Gebühren Sanktionsverfahren, Parteischädigung bei Beschwerdeverfahren CHF 400.00 CHF 2'000.00 |
| 7.2. Dringliche Dienstleistungen (verkürzte Frist) | Zuschlag wird vorgängig angezeigt +50% |
| 7.3. Bezug von kostenpflichtigen | Kostenanfall wird vorgängig angezeigt; es erfolgt eine separate Rechnungsstellung Effektive Kosten |

| | | |
|--|--|---------------|
| Dritt- bzw. Expertenleistungen | | |
| 7.4. Zusätzliche FIX- Anbindung, pro Jahr | | CHF 6'000.00 |
| 7.5. Kostenvorschuss bei Beschwerden | | CHF 10'000.00 |

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Teilnehmergebühren werden am Jahresanfang in Rechnung gestellt. Im Falle eines unterjährigen Beginns, werden die Gebühren pro rata erhoben (Berechnung quartalsweise). Bei unterjähriger Kündigung werden keine Gebühren zurückerstattet.
- 8.2 Die Handelsteilnehmergebühr beinhaltet eine einzige technische Anbindung an die Systeme der BX Digital. Besondere Anbindungslösungen werden zusätzlich verrechnet.
- 8.3 Handelsgebühren sind für Kunden und Nostro Aufträge gleich.
- 8.4 Handelsgebühren werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.
- 8.5 Bei Teilausführungen eines Auftrags innerhalb eines Tages wird die Handelsgebühr nur einmal berücksichtigt.
- 8.6 Zulassungsgebühren werden bei Zulassungsbestätigung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.
- 8.7 Aufrechterhaltungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Für die Gebühren relevant ist die Anzahl der zugelassenen Instrumente per 1. Januar. Bei unterjähriger Aufhebung der Zulassung werden keine Gebühren zurückerstattet.
- 8.8 Von den Aufreterhaltungsgebühren gemäss Ziff. 4.1 für Beteiligungspapiere wird die anteilmässige Beteiligung an den Handelsgebühren gemäss Ziff. 5.1 des Vorjahres in Abzug gebracht. Eine Beteiligung, welche die Aufreterhaltungsgebühren übersteigt, wird separat vergütet. Der Anspruch auf die anteilmässige Beteiligung nach Ziff. 5.1 verfällt im Falle einer Aufhebung der Zulassung.
- 8.9 Als Neuemittent gilt ein Emittent, der seit mehr als drei Jahren keine Effekte mehr an der BX Digital zugelassen hat. Bei neuen Emittenten, die bereits über eine Teilnehmerschaft an der BX Digital verfügen oder diese zeitgleich beantragen, wird keine Neuemittentengebühr erhoben.
- 8.10 Bei Rückzug von Gesuchen werden angefallene Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben.

- 8.11 Auf verspätet eingegangenen Zahlungen, kann ein Verzugszins von 10% p.a. verrechnet werden.
- 8.12 Rückforderungen von Gebühren sind ab Rechnungsdatum innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verwirkt der Rückerstattungsanspruch. Ein Rückerstattungsanspruch ist mit einer Bestätigung der Revisionsstelle des Teilnehmers nachzuweisen.
- 8.13 Bei Instrumenten deren Preisstellung in Prozent des Nominalbetrags erfolgt, beziehen sich prozentual ausgedrückte Gebühren auf den Nominalbetrag des gehandelten Instruments.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Diese Gebührenordnung wurde von der Geschäftsleitung angenommen und tritt am 08. Dezember 2025 in Kraft.
- 9.2. Sie ersetzt vollständig die per 13. März 2025 in Kraft gesetzte Version der Gebührenordnung.